

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Der Markt Breitenbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) – BayRS 2132-1-I – folgende örtliche Bauvorschrift als

S A T Z U N G

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Breitenbrunn mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten. Abweichende Festsetzungen werden auch für das im Ortskern von Breitenbrunn befindliche förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet gemacht.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bestehen entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf nach den Vorgaben der Anlage 1 zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu ermitteln.

(2) Für den Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes, das in der Anlage 1 dargestellt ist, ist die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) anhand der Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für Verkehrsquellen, die in den Anlagen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen des Marktes Breitenbrunn liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf **1.500,00 €** pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt Breitenbrunn, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Breitenbrunn von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbrunn, 29.05.2009

Josef Kellermeier
1. Bürgermeister

Anlage 2
zu § 3 Abs. 2 Stellplatzbedarf im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet:

Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze:

| | |
|----------------------------|------------------------------------|
| Wohnhaus | 1 Stellplatz je Wohnung |
| Büro- und Verwaltungsräume | 1 Stellplatz je 80 m ² |
| Arztpraxis | 1 Stellplatz je 80 m ² |
| Läden | 1 Stellplatz je 80 m ² |
| Sporthallen | 1 Stellplatz je 300 m ² |
| Gaststätten | 1 Stellplatz je 40 m ² |
| Hotels, Pensionen | 1 Stellplatz je 10 Betten |
| Schulen | 1 Stellplatz je Klasse |
| Handwerksbetriebe | 1 Stellplatz je 150 m ² |
| Kfz.-Werkstätten | 3 Stellplätze je Wartungsstand |